

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Regionalverband  
FrankfurtRheinMain  
Poststraße 16  
60329 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: [REDACTED]  
Dokument-Nr.: [REDACTED]  
Ihr Zeichen: I/Planung/Ba  
Ihre Nachricht vom: 16.07.2021  
Ihre Ansprechpartnerin: [REDACTED]  
Zimmernummer: [REDACTED]  
Telefon/ Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Datum: 19. August 2021

**2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten**  
**Gebiet A: "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II"**  
**Gebiet B: "Südlicher Ortsrand"**  
**Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Meine Stellungnahme zur Voranfrage zur geplanten RegFNP-Änderung für den Bereich Gewerbepark Kilianstädten Nord II vom 17. Mai 2021 (E-Mail)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel der vorgenannten Planung ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Gebiet A, verbunden mit der „Rücknahme“ einer bislang für Wohnbauzwecke vorgesehenen Fläche und deren künftige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Gebiet B).

Dient der Vorbereitung der Ansiedlung eines Rechenzentrums. Dazu befindet sich der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ im Verfahren. Mit diesem soll ein ca.13 ha großes Gewerbegebiet (Teilplan A), ein Regenrückhaltebecken auf einer südlich an das Gewerbegebiet angrenzenden ca. 1 ha großen Fläche (Teilplan B) sowie nördlich des künftigen Gewerbegebiets eine ca. 1,8 ha große Ausgleichsfläche (Teilplan C) festgesetzt werden.

Aus **regionalplanerischer Sicht** wird festgestellt, dass ein Großteil des im Bebauungsplan vorgesehenen Gewerbegebietes im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt, mithin als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe/Planung“ regionalplanerisch festgelegt. Für einen rund 5 ha großen Bereich im Norden und Osten des Teilplans A legt der RPS/RegFNP 2010 hingegen – ebenso wie für die Teilpläne B und C – ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ fest.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof  
64283 Darmstadt

Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Die hier zu beurteilende 2. Änderung des RPS/RegFNP 2010 für die Gemeinde Schöneck beinhaltet die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung für den künftigen Bebauungsplanteilplan A und lässt die im Bebauungsplan konzipierten Teilpläne B und C unberücksichtigt, d. h. die Änderung bildet nicht den gesamten künftigen Bebauungsplanbereich ab. Es kann insoweit nicht davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan in Gänze aus dem RegFNP entwickelt sein wird.

Die koordinierte Stellungnahme meines Hauses zum Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ vom 4. Juni 2021 (Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/23-2021/1) wurde Ihnen per E-Mail am 4. Juni 2021 zur Kenntnis gegeben. Darin wurde auch und insbesondere die gemeinsame Betrachtung der drei Teilpläne und die Auswirkungen auf das „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ thematisiert.

Für eine abschließende regionalplanerische Beurteilung ist zunächst die Frage der Gesamtbetrachtung der drei Teilpläne des Bebauungsplans, deren Darstellung im RegFNP und das daraus resultierende mögliche Erfordernis einer Abweichungszulassung – welches ich angesichts der Inanspruchnahme von insgesamt über 7 ha landwirtschaftlicher Flächen im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ derzeit als gegeben sehe - sowohl auf Bauungs- wie auch auf Flächennutzungsplanebene zu klären.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** wird zu der 2. Änderung des RPS/RegFNP 2010 wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben besteht aus dem Änderungsgebiet A und dem Rücknahmegebiet B. Das Änderungsgebiet A umfasst eine Fläche von ca. 4,8 ha und ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“. Dieses soll als „Gewerbliche Baufläche, geplant“ ausgewiesen werden, um ein Rechenzentrum ansiedeln zu können.

Das Gebiet B besteht aus zwei Flächen, von denen die Fläche 1 ca. 2,3 ha umfasst und die Fläche 2 ca. 0,4 ha. Beide gegenwärtig als „Wohnbaufläche, geplant“ dargestellten Flächen sollen in „Fläche für die Landbewirtschaftung“ zurückgewidmet werden.

Als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sind Flächen ausgewiesen, die besonders schützenswert sind und daher dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Es handelt sich vorliegend um hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a/1b aufgeführt sind.

Gegenwärtig werden die gut geschnittenen und erschlossenen landwirtschaftlichen Flächen des Gebiets A intensiv bewirtschaftet und verfügen über höchstes Ertragspotential zur Gewinnung von Lebensmitteln. Die gewählte Abgrenzung der geplanten RegFNP-Änderung führt zu einer Zerschneidung aller betroffenen landwirtschaftlicher Flächen, die bei Umsetzung der Planung nicht mehr effizient bewirtschaftet werden können. Teilweise sind die verbleibenden Restflächen so kleinflächig und in Dreiecksform, dass diese gar

nicht mehr bewirtschaftet werden können, weshalb die Vermutung nahe liegt, dass der Geltungsbereich des Gebiets A mit einer Fläche von ca. 4,8 ha derart gewählt wurde, um nicht die raumbedeutsame Dimension von größer 5 ha zu erreichen und einem Zielabweichungsverfahren zu entgehen. Faktisch gehen für die Landwirtschaft eindeutig mehr als 4,8 ha verloren.

Entsprechendes gilt auch für die beiden Rücknahmeflächen des Gebietes B, deren Zuschnitt im Bereich der Fläche 1 (ca. 2,3 ha) lediglich zum Erhalt eines Ackerschlag führt, der einer landwirtschaftlichen Produktion dient. Im Osten der Fläche 1 befindet sich eine von Gehölzstreifen eingefasste Grünlandfläche, ebenso wie im östliche Teil der Fläche 2, der ohnehin nur eine Gesamtgröße von 0,4 ha aufweist.

Der im Westen der Fläche 1 an den vorgenannten Ackerschlag angrenzende Zipfel sowie die gesamte Fläche 2 sind als solche für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung gänzlich ungeeignet und unbedeutend.

Mithin ergibt sich zwar rein rechnerisch gegenüber der Inanspruchnahme von 4,8 ha landwirtschaftlicher Fläche und Rücknahme von insgesamt 2,7 ha Fläche ein Defizit von „nur“ 2,1 ha, jedoch steht aus landwirtschaftlicher Sicht faktisch dem Verlust mehrerer gut geschnittener Ackerflächen über die 4,8 ha hinaus lediglich eine wirtschaftliche Ackerfläche gegenüber.

Es wird angeregt, zu prüfen, die südwestlich von Kilianstädten gelegene größere „Wohnbaufläche, geplant“ in einem Umfang von 4,8 ha zum Flächenausgleich als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ zurückzugeben. Dadurch könnte ein vollständiger Flächenausgleich erreicht werden und die Rückgabefläche wäre insgesamt landwirtschaftlich nutzbar.

Eine genaue Darstellung des erforderlich werdenden naturschutzfachlichen Ausgleichs enthalten die Unterlagen bisher nicht. Sollte die Planung umgesetzt werden dürfen die noch nachzuweisenden Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen. Maßnahmen an Gewässern, im Wald sowie der Ankauf von Biotopwertpunkte von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt. Hierzu können erforderlichenfalls auch externe Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) genutzt werden.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** bestehen aus den vorgenannten Gründen **erhebliche Bedenken** gegen die vorliegende Planung. Diese beziehen sich sowohl auf das Gebiet A als auch auf das Gebiet B und insbesondere deren Zuschnitte. Im Übrigen sind die Belange der Landwirtschaft nur unzureichend dargestellt. Außer der Erwähnung der ackerbaulichen intensiven Nutzung werden keine Aussagen über die Flächenzerschneidungen getroffen und keine näheren Angaben bezüglich der vorhandenen ackerbaulichen Kulturen und der betroffenen Betriebe getroffen.

Seitens der **Oberen Naturschutzbehörde (Planung und Verfahren)** wird festgestellt, dass der gültige RegFNP stellt für den Bereich Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion dar. Ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist durch die Planung nicht tangiert.

Im Geltungsbereich der Reg-FNP Änderung "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II, OT Kilianstädten" liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des in 470 m Entfernung liegenden FFH-Gebietes 5719- 302 „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“ können nach dem beiliegenden Formblatt zur FFH- Vorprüfung nicht abschließend ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Vermeidung bzw. Verminderung von möglichen Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung des Rechenzentrums kann im weiteren Verfahren erfolgen und voraussichtlich im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

Geplant ist eine gewerbliche Baufläche, auf der in Modulbauweise ein Rechenzentrum errichtet werden soll. Alternativen wurden nicht untersucht, da durch die Planung eine bereits im RegFNP enthaltene geplante gewerbliche Baufläche als Standort gewählt wurde und die Erweiterung dann erforderlich werde, um der Modulbauweise Rechnung zu tragen.

Durch die Planung betroffen ist einer der letzten Kernlebensräume des nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Feldhamsters, im westlichen Main-Kinzig-Kreis, Populationsraum „26 Windecken-Bruchköbel“ (siehe Artgutachten 2020\_AGF – Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster, Auftraggeber Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie), der an die Nachbarpopulation „25 Bad-Vilbel-Schöneck“ anschließt. Beide Populationen befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand, was in den vorliegenden Unterlagen erwähnt wird. Notwendige CEF Maßnahmen werden explizit für Vögel und Fledermäuse benannt, die Bedeutung des Feldhamsters wird jedoch unterschätzt.

Ein aktuelles Vorkommen der Art teils im Bereich des Bebauungsplans als auch im unmittelbaren Umfeld ist nach den aktuellen Erkenntnissen wahrscheinlich. Die Habitataignung der Flächen in diesem Bereich ist bestätigt.

Darüber hinaus sind im Geltungsbereich bereits Maßnahmen im Rahmen des Landesprojektes „Feldflurprojekt „Main-Kinzig-West“ (HMUKLV) geplant und umgesetzt, die gezielt auf den Schutz bedrohter Arten der Feldflur gerichtet sind, um den Erhaltungszustand des Feldhamsters im westlichen Main-Kinzig-Kreis zu verbessern.

Die Aussage der Unterlagen, dass durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF- Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Auswirkungen voraussichtlich minimiert bzw. kompensiert werden können, ist daher fraglich bzw. die Umsetzung problematisch. Aufgrund der schlechten Ausgangslage ist es wahrscheinlich,

dass gegen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verstoßen, dass der Erhaltungszustand der Population verschlechtert wird.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen grundsätzliche Bedenken. Es sind Alternativen des Standortes außerhalb des Populationsraumes des Feldhamsters zu prüfen.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

### **Grundwasser**

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen von Seiten der planaufstellenden Kommune eine **qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung** und ein **ausreichender Schutz des Grundwassers**.

**In den Unterlagen sind dazu keine ausreichenden Aussagen enthalten und sind daher nachzubessern.** Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

#### 1. Wasserversorgung

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser oder für ggf. erforderliche Wasserhaltungen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen. Dies erfordert eine baugrundtechnische bzw. auch eine umfassende hydrogeologische Beurteilung, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Prüfung der Umweltauswirkungen) vorgelegt werden muss.

Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob durch die bestehenden Wasserrechte im Planungsbereich der Wasserbedarf gedeckt werden kann. Im Bebauungsplan müssen Angaben darüber enthalten sein, wie der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann.

Bei der Planung des Rechenzentrums sollte auf einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser hingewirkt werden, z. B. durch die Verwendung von Brauchwasser für die Toiletten-spülung und den Verzicht von Wasser zur Kühlzwecken.

Infolge der geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet A (ca. 4,8 ha) wird abzüglich der Flächen 1 (ca. 2,3 ha) und Fläche 2 (ca. 0,4 ha) im Plangebiet B insgesamt eine Fläche

von 2,1 ha zusätzlich versiegelt sein. Zudem wurde das Plangebiet A gemäß G 6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat im Gebiet A mit einer Fläche von 4,8 ha einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben. Das als Ausgleichsmaßnahme geplante Gebiet B ist nicht nur deutlich kleiner (2,7 ha), sondern zeichnet sich durch eine schlechtere Bodenfunktion aus. Deshalb würden durch die geplante Baumaßnahme für den Grundwasserschutz 4,8 ha Boden mit einem sehr hohen Wasserspeicher- und Nitratfiltervermögen verloren gehen.

Auf den versiegelten Flächen im Gebiet A kann das anfallende Regenwasser nicht ungehindert versickern und so zur Neubildung von Grundwasser beitragen. Diese Flächen gehen für die Funktionserfüllung des Bodens und des Wasserhaushaltes nachhaltig verloren.

Insgesamt wird der Eingriff in den Wasserhaushalt durch die Größe der neu versiegelten Flächen hoch sein.

Sofern die Baumaßnahme umgesetzt wird, sollten folgende Maßnahmen für den Wasserhaushalt umgesetzt werden:

- Festsetzung von möglichst großen Begrünungsanteilen der Grundstücke und Dachflächen.
- Für Stellplätze ist wasser- und luftdurchlässiges Material zu verwenden.
- Als Maßnahme für einen sparsamen Wasserverbrauch sollten Zisternen zur Brauchwassernutzung aufgestellt werden.
- Regenwasser sollte nach Möglichkeit ortsnah, beispielsweise in Mulden oder Regenrückhaltebecken, gesammelt und versickert werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird.
- Ggf. sollten Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet entsiegelt werden.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3 m) sind vernässungsgefährdete Gebiete und sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden.

## 2. Grundwasserschutz

Das geplante Gewerbegebiet (Plangebiet A) liegt vollständig in der in der Schutzzone III des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes „WSG Kreiswerke MKK, Brunnen Hellerborn und im Wald“ (StAnz. 41/71, S. 1665 vom 14.09.1971).

Das Wasserschutzgebiet „Brunnen Hellerborn/Im Wald“ soll überarbeitet und neu festgesetzt werden. Das Verfahren wurde erst im vergangenen Jahr eröffnet. Der Wasserversorger legte im Frühjahr 2021 entsprechende Unterlagen vor. Aufgrund der Stilllegung

des Brunnens „Im Wald“ ist mit einer Änderung/Anpassung der Abgrenzung zu rechnen, allerdings liegt kein neues hydrogeologisches Schutzgebietgutachten vor. Der Beauftragung des HLNUG mit der Erstellung eines solchen Gutachtens geht ein wasserwirtschaftlicher Ortstermin voraus, zu dem die betroffene Kommune eingeladen wird. Im Hinblick auf die personelle Situation infolge der Pandemie und anderweitig laufende Schutzgebietsverfahren kann dieser wasserwirtschaftliche Ortstermin erst im kommenden Jahr durchgeführt werden.

Die geltenden Ver- und Gebote der Verordnung sind daher bei der Planung zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit für eine ggfs. erforderliche Befreiung / Ausnahmegenehmigung liegt bei der Unteren Wasserbehörde des MKK. Beim Bau des Treibstofflagers für die notwendigen Notstromaggregate des Rechenzentrums sind die Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere die Regelungen gemäß § 49 AwSV zu beachten.

Das Plangebiet B liegt in keinem Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet.

Unterstützend empfiehlt es sich zur Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Juli 2014) heranzuziehen.

## **Bodenschutz Ost**

### **Nachsorgender Bodenschutz / Verdachtsflächen**

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in welcher Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor.

Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.s.w.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlasses zu beachten:

„Musterlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzuteilen.

### **Vorsorgender Bodenschutz**

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit § 1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:

- Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben in ausreichendem Maße zu würdigen und abzuwägen. Eine detaillierte Prüfung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

- Bestandsaufnahme Boden, Bodenfunktionen

Bei dem Plangebiet A handelt es sich laut der Bodenfunktionsbewertung um einen besonders schützenswerten Boden, der mit der Stufe 5 als „sehr hoch“ (sehr hohes Ertragspotenzial, hohes Wasserspeicher- und Nitratfiltervermögen) eingestuft wird. Auch das Plangebiet B wird auf der Fläche 2 als „hoch“ bis „sehr hoch“ und die Fläche 1 wird als „mittel“ bis „hoch“ bewertet.

Bei beiden Plangebieten handelt es sich um nahezu unversiegelte Flächen.

Auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ des hessischen Umweltministeriums vom Februar 2011 und auf die Möglichkeit, über den Bodenviewer des HLNUG weitere Informationen zu erhalten, wird verwiesen.

Eine unangepasste Bewirtschaftung kann auf erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen.

Gemäß BodenViewer Hessen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) wird die Erosionsgefährdung im Planungsgebiet B (Fläche 2) als hoch bis sehr hoch und im Osten der Fläche 1 gibt es eine Fläche mit hoher Gefährdung. Bei der Planung ist die Erosionsgefährdung zu berücksichtigen.



## Kompensation

Zur Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eine Methodik entwickelt. Für Sie als Planaufstellungsbehörde soll damit die Beurteilung der Bodenschutzbelange bei der Erstellung und Prüfung von Planunterlagen deutlich erleichtert und objektiviert werden. Die Anwendung der Methodik trägt dazu bei, die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens zu erfüllen und Fehler im Planaufstellungs- und Abwägungsverfahren zu vermeiden. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat daher allen hessischen Gemeinden und Städten die Anwendung der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ sowie die dazugehörigen Excel-Tools empfohlen (vgl. Erlass vom 22.05.2018 – Az.: III 8 – 089b 06.03). Diese Dateien können sie auf der Homepage des HMUKLV herunterladen

(<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-der-bauleitplanung>).

## Abfallwirtschaft West

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene 2. Änderung des Regionalplans Südhesse/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Schöneck, OT Kilianstädten.

Ich bitte folgenden Hinweis zu beachten:

### Hinweis:

Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt ist unter

## Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Lärmemissionskontingentierung durchgeführt wird.

Von Seiten der Fachbereiche **Abwasser**, **Gewässergüte** sowie **Oberflächengewässer** wurden keine Bedenken vorgetragen.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: [kmr@rpda.hessen.de](mailto:kmr@rpda.hessen.de) .

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Hinweis:**

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>